

# Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler e. V.

## Satzung

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstands

§ 11 Bestellung des Vorstands

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 16 Mitgliedertreffen

§ 17 Aufgaben der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

## **Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler e. V. ist ein Zusammenschluss von Kunstschaaffenden, die sich zum Ziel gesetzt haben, bildende Kunst in Mülheim an der Ruhr und außerhalb einen Raum der Präsentation zu schaffen und hierdurch das kulturelle Leben aktiv zu gestalten.

Der Verein ist die direkte Nachfolge der Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler, die 1928 gegründet wurde.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler e. V. und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (2) Der Verein wird unter der Steuer-Nummer 120/5703/1373 des Finanzamtes Mülheim an der Ruhr geführt und ist im Vereinsregister AG DU Nr. VR 6021 des Amtsgerichts Duisburg registriert.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Mülheim an der Ruhr, insbesondere durch die Beratung und Unterstützung der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Ziel, das kulturelle Leben in Mülheim an der Ruhr in ihrer Gesamtheit zum Nutzen einer breiten Öffentlichkeit zu intensivieren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Organisation und Durchführung der traditionellen Jahresausstellung der Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Künstlerinnen und Künstler im Kunstmuseum. Diese Ausstellung wird in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum vorbereitet und durchgeführt
  2. die Verbesserung der Kunst- und Künstlerförderung, hier vor allem des Nachwuchses
  3. die Bewahrung der künstlerischen Identität seiner künstlerisch schaffenden Mitglieder. Der Verein unterstützt ihre Ausstellungstätigkeit insbesondere bei der Entwicklung geeigneter Möglichkeiten für Kunstprojekte in unserer Stadt
  4. die Forderung von Mitbestimmung bei der Präsentation von künstlerischen Arbeiten im öffentlichen Raum
  5. die Sicherung einer Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand und deren transparenter Durchsetzung bei Wettbewerben

6. die Kooperation mit Künstlerzusammenschlüssen der Nachbarstädte und darüber hinaus mit unseren Partnerstädten Beykoz (Türkei), Darlington (Großbritannien), Kfar Saba (Israel) Kouvola (Finnland) Opole (Polen) Tours (Frankreich)
7. eine Vertretung mit Rederecht im Kulturausschuss
8. die regelmäßige Erstellung von Publikationen, um ein aktuelles Bild der Kunstschaffenden unserer Stadt nach außen herzustellen
9. Mitspracherecht bei der Vergabe des Ateliers im Schloß Styrum

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit stehen, können ersetzt werden.

(7) Wird ein Vorstands- oder Vereinsmitglied im Rahmen eines geförderten Projektes tätig, sind die beantragten bzw. bewilligten Mittel an die Ausführenden entsprechend weiterzuleiten.

(8) Beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied zur Ausführung eines bestimmten Auftrages, besteht nach § 670 BGB Anspruch auf Auslagenersatz.

(9) Beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit Aufgaben, die nicht als Übungsleiterpauschale erfasst werden, kann die Vergütung über die steuerfreie Ehrenamtszuschale erfolgen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. berufenen Mitgliedern
4. Juniorenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Bezug zu Mülheim an der Ruhr hat. Das heißt: hier geboren sein muss, hier lebt oder gelebt hat oder hier beruflich tätig und bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv mitzugestalten. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Nachweis eines akademischen Kunststudiums oder den Nachweis einer dreijährigen Ausstellungstätigkeit beantragt werden. Hinzu kommt die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder, die mit einem jährlichen Förderbeitrag (bei Einzelpersonen mindestens 100,00 Euro bzw. bei juristischen Personen mindestens 300,00 Euro) den Verein mit seinen gesteckten Zielen unterstützen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Berufene Mitglieder sind Personen, die durch den Vorstand gebeten werden, den Verein aufgrund ihres Amtes oder ihrer Kompetenz den Verein in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.
- (4) Juniormitglieder sind Mitglieder, die sich in der Künstlerischen Ausbildung befinden und einen geringeren Mitgliedsbeitrag entrichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Vereinsmitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird jeweils am Ende des ersten Quartals per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) bis zu zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei ein Mitglied des Vorstands erste Vorsitzende / erster Vorsitzender oder zweite Vorsitzende / zweiter Vorsitzender sein muss.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen.
- (3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Anfertigung des Jahresberichtes und der Steuererklärung.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

- (1) Der aus mindestens fünf Personen bestehende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (4) Vorstand kann nur Mitglied des Vereins werden.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter, einberufen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung deren / dessen Stellvertretung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (6) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Wahl von Beisitzern
- (9) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (4) Über nicht vom Vorstand angenommene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch die jeweilige Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

#### **§ 16 Mitgliedertreffen**

- (1) Mitgliedertreffen finden nach Bedarf statt.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliedertreffen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

#### **§ 17 Aufgaben der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer**

Die Aufgaben der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer vor jeder Mitgliederversammlung bzw. bei Bedarf sind:

- (1) Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Erstellung des Prüfungsberichtes
- (3) Bericht der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung
- (4) Vorschlag zur Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung
- (5) Vorschlag zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- (6) Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenswartes

#### **§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die erste / der erste Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Kunsthaus Mülheim e. V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mülheim an der Ruhr, den 11. September 2023

Der Vorstand